Strafverfahren gegen Özkan C.

02. Verhandlungswoche/ 24.-28. April 2017

Leitung: PD Dr. Ken Eckstein, Stud. iur. Ronja Seggelke, Stud. iur. Alexander Benz, Stud. iur. Paco Pawolleck

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

Hauptgegenstand des dritten und vierten Prozesstages war die Befragung des Angeklagten durch den Senat sowie durch Vertreter und Vertreterinnen des GBA. Am vierten Prozesstag wurde eine Zeugin vernommen.

II. Materiellrechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Fragen des Senats an den Angeklagten zum Zeitraum vor der Ausreise

a. Zum Bildungsweg und zur Berufstätigkeit des Angeklagten

Der Angeklagte habe einen Hauptschulabschluss erlangt und viele verschiedene Minijobs gehabt. Zuletzt habe er 2011 bei der VGF eine fünfmonatige Ausbildung zum Busfahrer gemacht.

b. Zur Religiosität und Radikalisierung des Angeklagten

Özkan C. habe eine schwierige, von Liebeskummer geprägte Zeit hinter sich. Wegen eines fehlenden festen Arbeitsplatzes war er unzufrieden, unruhig und perspektivlos. Schlüsselerlebnis für die Radikalisierung sei ein Treffen mit einem Bekannten gewesen: Sie hätten u.a. darüber geredet, dass man Gott lieben solle. Durch das Gespräch habe er gemerkt, dass ihm die Religion guttue. Er habe begonnen, die Religion ernsthaft zu praktizieren. Der Angeklagte habe seinem Verständnis nach versucht, alles richtig zu machen. Allmählich seien Kleinigkeiten (z.B. keine Musik, kein Alkohol, Bartwuchs) geändert worden. Schon zu dieser Zeit habe der Angeklagte Überlegungen gehegt nach Syrien zu gehen.

c. Zur Planung der Ausreise und zur Entschlussfassung mit *Fatih I./ Mahmoud B.*

Die *Syrien*-Planung sei in kurzer Zeit erfolgt. Sie seien am 15. Juni ausgereist und acht Tage später in *Syrien* angekommen. Seine Freunde und er hätten gemeinsam den Entschluss gefasst nach *Syrien* in den Dschihad zu gehen. Entgegen der Angaben in der Akte sei der Angeklagte nicht die „treibende Kraft“ gewesen. Dass er dafür sein festes Arbeitsverhältnis beenden musste, bereue er heute. *Fatih I.* kenne er aus Kindertagen. Mit *Mahmoud B.* habe er in der Fußballjugend gespielt; Gerüchten nach sei er im Dschihad umgekommen.

d. Zum Ablauf der Reise; Grenzüberquerung

Nach einem Flug nach Istanbul und einer Busfahrt weiter nach *Hatay* seien sie von einem türkischen Schleuser abgeholt worden. Nähere Angaben zum Tathergang wolle der Angeklagte nicht machen. Sie hätten zwei Versuche benötigt, um die Grenze zu passieren. Die reisenden Familien hätten sich zwar getroffen, aber an ein konkretes Gespräch zur Planung der *Syrien*-Reise könne er sich nicht erinnern. Alle seien im Besitz der Telefonnummer des

Der vorliegende Bericht kann bei Nennung der Quelle frei verwendet werden.

Schleusers gewesen, den man an der Grenze habe anrufen wollen. Er und seine Ehefrau seien zusammen mit Familie *B.* gereist, Familie *I.* habe man erst in *Syrien* wiedergetroffen.

2. Fragen des Senats an den Angeklagten zum Aufenthalt in *Syrien*

a. Aufenthalt im „ersten" Dorf

In dem ersten Dorf habe es bei seiner Ankunft keine *„ISIG"* Flaggen gegeben. Dort hätten sie drei Wochen verbracht. Sie hätten nur nachgedacht und weiter nichts gemacht. Ihr einziger Kontakt sei *Abu Fatw* gewesen. *Fatih I.* sei nicht immer präsent gewesen. Man habe unterschiedliche Sichtweisen darüber gehabt, wie die Hilfe auszusehen habe. Was *Fatih I.* gewollt oder gemacht habe, könne und wolle er nicht sagen.

b. Aufenthalt im „zweiten" Dorf

Schließlich habe *Abu Fatw* für sie ein Haus in einem zweiten Dorf gefunden. Grundlebensmittel seien von der Organisation gestellt worden. Mit der im August 2013 einsetzenden Latakia-Offensive sei es strenger zugegangen. Seine Aufgabe sei es nun, Einkäufe in entfernten Geschäften zu tätigen. Zur Selbstverteidigung habe er die AK47 und ein Magazin gehabt. Die Initiative für das Führen der Waffe sei von ihm ausgegangen. *Mahmoud B.* habe auch eine AK47 gehabt. *Fatih I.* sei zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Dorf gewesen.

Teil der zweiwöchigen militärischen Ausbildung seien Joggen und Berglaufen sowie die Handhabung und Zerlegung von Waffen gewesen. Den Ausbilder habe er nicht gekannt. Da sich viele Neue im deutschen Haus befunden hätten, wäre er u.a. von *Turki*, dem Aufpasser des deutschen Hauses, darum gebeten worden, einen Arabisch-Einstiegskurs zu geben. Sie hätten allesamt *Junud al-Sham* angehört. *Paschtun* sei auch dort gewesen, er habe diesen dort kennengelernt. Koran-Unterricht habe es in dem Haus nicht gegeben. An Kämpfen sei der Angeklagte nicht beteiligt gewesen. Nach seiner Rückkehr aus der *Türkei* hätten chaotische Zustände geherrscht. Auslöser sei eine Ermordung gewesen: ein *ISIG*-Führer habe diese Ermordung begangen, alle Organisationen hätten sich zu dieser positioniert. Nur *Musim*, der Anführer, habe sich nicht zu dieser Ermordung positionieren wollen, was zu Meinungsverschiedenheiten geführt habe. Viele seien daraufhin zu *ISIG* gewechselt. Der Angeklagte habe nicht gewusst mit der Situation umzugehen. Bisher habe er angenommen, alle würden an einem Strang ziehen. Gemeinsamer Nenner sei immer die Haltung gegenüber *Assad* gewesen. Auch *Mahmoud B.* habe sich *ISIG* angeschlossen. Schließlich habe *Özkan C.* sich dazu entschlossen, die Waffe abzugeben und sich ins Dorf zurückzuziehen, um sich keiner Seite anzuschließen. Ohne Waffen seien sie in der angespannten Situation aufgeschmissen gewesen. Nach einer Woche Bedenkzeit sei er nervös geworden und folglich mit seiner Frau in die *Türkei* ausgereist. Der Angeklagte habe zunächst *Turki* um Zustimmung für die Ausreise gebeten. Dieser habe eingewilligt. *Özkan C.* habe wochenlang seine Situation eingeschätzt. Einerseits habe er in *Deutschland* eine Festnahme befürchtet. Andererseits wolle er nicht Opfer der in *Syrien* herrschenden willkürlichen Gewalt werden. Schließlich habe er den Entschluss gefasst, zurück nach *Deutschland* zu reisen. Die Organisation *Junad al-Sham* sei laut dem Angeklagten da, um den Menschen – notfalls auch mit der Waffe – bei einem Neuanfang zu helfen. Mögliche Sharia-Absichten seien für den Angeklagten nicht ersichtlich gewesen. Sein Entschluss, in den Dschihad zu gehen, sei sehr naiv gewesen. Der Vorsitzende Richter stellt klar, dass die Erzählungen des Angeklagten sich nicht mit dem decken, was ihm aus anderen Gerichtsverhandlungen bezüglich solcher Organisationen geschildert worden sei. Er halte das Erzählte nicht für die Wahrheit, jedenfalls seien seine Angaben zu

Der vorliegende Bericht kann bei Nennung der Quelle frei verwendet werden.

glattgezogen und glichen der Erfahrung auf einem „Ponyhof“. *Özkan C.* bekräftige hingegen, das Erlebte wahrheitsgetreu wiedergegeben zu haben.

3. Befragung durch Vertreter und Vertreterinnen der GBA

Hinsichtlich eines Schlüsselerlebnisses, im Rahmen dessen sich der Angeklagte mit Muslimen aus seiner Nachbarschaft unterhalten habe, führte *Özkan C.* aus, dass er sich an einem Abend mit einem Freund aus der Moschee unterhalten habe. In der Zeit vor dem Gespräch sei er orientierungslos gewesen, sein (aus islamischer Sicht) verbotener Alkoholkonsum habe ihm ein schlechtes Gewissen bereitet. Das Gespräch habe er als Weckruf empfunden. Er sei häufig in die Moschee gegangen. Gespräche und Internet-Videos seien für ihn der Maßstab für den richtigen Weg gewesen. Das Gelesene habe er sehr wörtlich genommen. Politisch sei er nicht interessiert gewesen, allerdings sei es in der Moschee oft um die Situation der Muslime in *Syrien* gegangen.

4. Zeugenaussage Z2

a. Befragung durch den Senat

Z2 erklärte, sie sei im Juni 2013 mit ihrer Tochter in die *Türkei* geflogen. Von dort seien sie mit ihrem Mann zu einem Fluss gefahren, von wo aus sie mit einem Pick-Up in ein kleines Dorf gefahren seien. Das Dorf sei nicht weit von der Grenze gewesen, sie wisse aber nicht, ob es sich um die Provinz *Latakia* gehandelt habe. Sie habe damals auch nicht gewusst, dass sie sich in *Syrien* befunden habe. In dem Dorf hätten aus *Frankfurt* stammenden Familien gelebt. Auch sie seien über die *Türkei* gereist. Mit den Frauen habe sie sich über die Ausbildung der Männer unterhalten. Dass es sich dabei um eine Kampfausbildung handelte, sei ihr nicht bewusst gewesen. Ihr Mann habe eine lange schwarze Waffe besessen. Sie habe schwarze Flaggen mit weißer Aufschrift gesehen – u. a. auf dem Handybildschirm ihres Mannes und an Häusern. Ihr Mann habe ihr nicht gesagt, wie seine Gruppe heiße. Für die Ausreise nach *Deutschland* habe ihr Mann bei dem Anführer der Gruppe um Erlaubnis fragen müssen. Das Ziel der Gruppe sei die Durchsetzung der Scharia gewesen. Auf der anderen Seite des überquerten Flusses seien sie in Autos eingestiegen. Z2 habe geweint, weil die Reise schrecklich gewesen sei und das Ziel der Reise nicht kannte. Dort hätten islamisch gekleidete Männer mit Pick-Ups gewartet. Von nun an habe sie einen Niqab tragen müssen. Ihre Rückreise sei schließlich am 10./11. Juli erfolgt, sie habe nicht zurückkehren wollen. Mit ihrem Mann habe sie nur unregelmäßig in Kontakt gestanden. Von ihrem Stiefsohn habe sie erfahren, dass ihr Mann im Rahmen eines Einsatzes gestorben sei.

b. Befragung durch Vertreter und Vertreterinnen der GBA

Das Leben mit kleinem Kind sei im Kriegsgebiet sehr schwierig gewesen. Sie hätte nicht alleine zurückreisen können und habe sich mit ihrem Mann nicht streiten wollen. An dieser Stelle weinte Z2. Sie habe sich über die Gruppe ihres Mannes informieren wollen und sei über Facebook auf die *Millatu Ibrahim*[1]-Gruppe gestoßen.

c. Befragung durch die Verteidigung

Ihr Mann habe eine eigene Gruppe gründen wollen. Sie habe in *Syrien* nur eine Familie aus *Berlin* sowie *Abu Thalla* und ihren Stiefsohn gekannt. In den ersten Wochen in dem ersten Haus habe sie die Frauen aus *Frankfurt*

[1] Name nach Gehör.

Der vorliegende Bericht kann bei Nennung der Quelle frei verwendet werden.

kennengelernt. Weil Z2 sich bei ihrem Mann über den schlechten Zustand des ersten Hauses beschwert habe, habe dieser ihr ein neues Haus versprochen. Z2 bestätigte ferner, dass ihr Mann nach eigenen Angaben für die Scharia gekämpft habe. Der Angriff auf den Flughafen sei von der Gruppe ihres Mannes durchgeführt worden. An die in der Vernehmung genannten schwarzen Flaggen könne sie sich nur noch dunkel erinnern könne. Ihr wurde daraufhin ein Foto vorgelegt, auf dem sie die entsprechende Fahne (vermutlich die von *„ISIG")* identifizierte. Ihr Ehemann habe ihrer Ansicht nach irgendwann mit ihr zurück nach *Deutschland* gehen wollen. Sie habe, wenn ihr Mann von seinen Tätigkeiten in *Syrien* gesprochen habe, nicht das Gefühl gehabt, dass er übertrieben oder seine Schilderungen ausgeschmückt habe.

5. Fortsetzung der Befragung des Angeklagten durch Vertreter und Vertreterinnen der GBA

Özkan C. schilderte, die Rückkehr sei immer offen gewesen. Sie hätten denjenigen helfen wollen, die dort angegriffen worden seien und es sei auch klar gewesen, dass es ums Kämpfen ginge. Der Anschluss an *Junud al-Sham* sei Zufall gewesen. Nur der Schleuser habe Kontakte zu *Junud al-Sham* gehabt, von dem sie zu *Junud al-Sham* weitergeleitet worden seien. Der Tagesablauf des Angeklagten sei eintönig gewesen. Die Mitglieder von *Junud al-Sham* hätten gesagt, erst käme die Ausbildung, dann könne er mithelfen. Später habe er einen Crashkurs für die Waffe erhalten. Den Kursleiter habe er nicht gekannt. Die Waffen seien nur für Männer gewesen, die noch keine Ausbildung erhalten hätten und zur Selbstverteidigung gedacht. Von der Offensive habe der Angeklagte erst unmittelbar vorher erfahren. Für die Ausbildung sei später *Mohammed T.* zuständig gewesen. Als der Angeklagte seine Eltern in der *Türkei* besuchen wollte, habe es keine Einwände seitens der Organisation gegeben. Die Lage In *Syrien* habe nicht mit seiner Vorstellung übereingestimmt. Er habe es sich übersichtlicher vorgestellt, es sei jedoch sehr chaotisch gewesen. Nach der Offensive habe es Unruhen gegeben. Erst in Deutschland sei ihm bewusstgeworden, dass es Machtkämpfe gewesen seien. *„ISIG"* habe kurz vor dem Deutschen Haus einen Checkpoint errichtet, was das Leben der Dorfbewohner und erschwert habe. Heute wisse der Angeklagte, dass der eingeschlagene Weg nicht richtig gewesen sei. Sein Freund *Mahmud B.* sei bei der Ausreise aus *Syrien* nicht mit ihnen gegangen, sondern zum *„ISIG"* gewechselt. Anfangs sei er unschlüssig hinsichtlich der Ausreise gewesen. Er habe nicht in *Syrien* bleiben wollen, doch in *Deutschland* habe ihm die Verhaftung gedroht. In die *Türkei* habe man aber keinesfalls gehen wollen. Sein Aufenthalt sei eine starke, sein Leben nachhaltig beeinflussende Erfahrung gewesen. Er habe seine Waffe schließlich abgegeben und *Junud al-Sham* verlassen. *Özkan C.* habe nie an die Konsequenzen seiner Entscheidung gedacht. Er wollte nur dorthin und alles andere spielte keine Rolle.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

Keine Auffälligkeiten.

2. Öffentlichkeit

Am dritten Verhandlungstag befanden sich neben den drei Monitors sieben weitere Zuschauer und Zuschauerinnen. Am vierten Verhandlungstag waren zehn Monitors und drei Zuschauer und Zuschauerinnen anwesend.

3. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

Der vorliegende Bericht kann bei Nennung der Quelle frei verwendet werden.

Datum	Tag	Beginn	Unterbrechungen	Ende	Verhandlungsdauer
24.04.2017	3	10:56	10:58-11:02 12:21-12:33 13:01-13:50	14:09	03h 15Min
28.04.2017	4	10:53	11:27-11:34 12:35-12:38 13:06-13:57	14:45	02h 51Min
Insgesamt					06h 06Min

Der vorliegende Bericht kann bei Nennung der Quelle frei verwendet werden.